

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Jülich vom 05.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW S. 1028/SGV.NRW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) vom 19.04.1994 (BGBl. S. 854) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 - Gebühren - wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren

Die Gebühren betragen je Tag

a) für Marktstände aus Anlass der Wochenmärkte je angefangenen Quadratmeter	
samstags	0,44 €
dienstags und donnerstags	0,34 €
b) für Verkaufseinrichtungen aus Anlass von Veranstaltungen wie Kirmessen, sonstige Jahrmärkte usw. für	
1. Fahrgeschäfte:	
1.1 Schaukel, Schiffschaukel, Überschlagschaukel	248,00 €
1.2 Kinderschaukel, Kinderkarussell, Fliegerkarussell Düsenflieger, Helikopter, Titan- und Zeppelinbahnen, Ponybahn	88,00 €
1.3 Elektro- und Benzinautoselbstfahrer, Gebirgsbahn Geisterbahn und ähnliche Belustigungsgeschäfte	259,00 €
1.4 Raupenbahn, Raketenbahn, Jaguarbahn, Schwingkreisel und ähnliche Rundfahrgeschäfte	259,00 €
2. Schaubuden:	
2.1 Schaubuden	66,00 €
2.2 Kasperle-Theater und sonstige Darbietungen	66,00 €
2.3 Schießhallen, Unterhaltungsautomaten bis 8 m Verkaufsfrent	66,00 €
ab 8 m Verkaufsfrent pro angefangene lfd. m	8,40 €

3. Verlosungs- und Ausspielungsgeschäfte:	
3.1 Verlosungspavillons, Blinker, Tischdrehräder, Glücksgreifer, Ball-, Büchsen, Ringwerfen, Nagelschlag- und ähnliche Geschäfte	
bis 8 m Verkaufsfront	66,00 €
ab 8 m Verkaufsfront pro angefangene lfd. m	8,40 €
4. Verkaufsgeschäfte:	
4.1 Zucker-, Back-, Konditoreiwaren, Süßwaren, Mandelbrennerei, Kokosnüsse, Obst und Gemüse Modeschmuck, Porzellan-, Glas-, Keramik-, Spiel- und Papierwaren, Textilien, Lederwaren	
bis 8 m Verkaufsfront	66,00 €
ab 8 m Verkaufsfront pro angefangene lfd. m	8,40 €
4.2 Verkaufsneuheiten aller Art	88,00 €
4.3 Getränkewagen, -pavillons	110,00 €
4.4 Imbisswagen, Imbissstände	138,00 €
5. Zelte:	
5.1 Festzelte	110,00 €
5.2 Zirkuszelte, einmastig	66,00 €
5.3 Zirkuszelte, zweimastig	110,00 €
5.4 Zirkuszelte, viermastig	138,00 €
c) für den Weihnachtsmarkt pauschal	1.130,00 €
d) für Trödelmärkte pauschal für den ersten Tag	453,00 €
für jeden weiteren Tag	226,00 €
e) für Stadt- und Erntedankfeste pauschal	678,00 €
f) für das Weinfest pauschal	840,00 €
g) für das Bierfest pauschal	840,00 €
h) für sonstige Veranstaltungen können Pauschalen je nach Nutzungsart und der in Anspruch genommen öffentlichen Flächen festgelegt werden.	

Gebühren werden in voller Höhe nur für die alljährlich stattfindenden Kirmesveranstaltungen der Innenstadt und bei kommerziellen Veranstaltern erhoben. Bei anderen Veranstaltungen an der Randlage der Innenstadt oder in den Stadtteilen ermäßigen sich die Gebühren um 20%. Eine Gebührenerhebung erfolgt nicht für die Veranstaltungen, die durch gemeinnützige Vereine (u.ä.) veranstaltet werden, sowie für Brauchtumsveranstaltungen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 05.12.2014

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel